

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 01.07.2010, geändert durch Satzungen vom 05.10.2011 und 19.04.2012

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 17. Jahrgang Nr. 13 und 18. Jahrgang Nr. 3 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsratsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen, Aufbau und Ziele des Studiums im Bachelorstudiengang Schauspiel.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Studium umfasst sieben Semester. Es wird in Vollzeit als Intensivstudium durchgeführt. D. h., ein Semester umfasst in der Regel 20 Wochen Vorlesungszeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von ca. 44 Stunden pro Woche.

§ 4 Studienziele

(1) Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, den Beruf der Schauspielerin/des Schauspielers auszuüben. Die Studierenden eignen

sich alle notwendigen grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Spiel vor der Kamera bzw. auf der Bühne an. Sie sind in der Lage, in den entsprechenden Medien der Darstellung spezifisch und differenziert zu agieren.

Die Studierenden werden befähigt, ethische Aspekte des Schauspielberufes, wie beispielsweise Wahrnehmung einer besonderen künstlerischen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, aktive Auseinandersetzung mit aktuellpolitischen Ereignissen in der Gesellschaft, Auseinandersetzung mit dem Einfluss gesellschaftlicher Prozesse auf das Menschenbild und dessen Widerspiegelung in den Medien in ihre künstlerische Arbeit einfließen zu lassen. Die Kompetenz zu Teamfähigkeit und bewusster Mitgestaltung der künstlerischen Prozesse wird erworben.

(2) Im Zentrum der Ausbildung steht die Befähigung zu glaubhafter Menschendarstellung mit allen Einzelaspekten. Dafür ist eine Fokussierung auf die intellektuellen, emphatischen und kreativen Fähigkeiten während der Studienzeit in unterschiedlichen Lehrformen notwendig. Die künstlerische Arbeit erfordert Inhalte, die die instrumentellen Bedingungen der Studierenden entwickeln. So sollen körperlich-motorische und stimmlich-sprecherische Mittel bewusst gemacht, weiterentwickelt und trainiert werden, um für die künstlerische Umsetzung in der Rollenarbeit zur Verfügung zu stehen. Gleichrangiges Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen theoretischen Reflektion über die Kunst der Darstellung in ihren geschichtlichen und wissenschaftlichen Bezügen im Hinblick auf die Unterstützung in der praktisch-künstlerischen Umsetzung.

(3) Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit an der HFF sollen die Schauspielstudierenden ihre Fähigkeiten in entsprechende Projekte einbringen und ihren Platz künstlerisch erfolgreich ausfüllen. Zu geeigneten Veranstaltungen sollen sie Ergebnisse ihrer Ausbildung innerhalb und außerhalb der Hochschule mit Erfolg präsentieren können.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Schauspiel bietet eine künstlerisch-praktische, theoretisch fundierte Ausbildung für den Beruf der Schauspielerin/des Schauspielers für Film, Fernsehen und Theater.

*genehmigt vom Präsidenten am 13.07.2010, 08.12.2011 und 26.06.2012

(2) Gegenstände des Studiums:

- das Vermitteln der instrumentellen Grundlagen der künstlerisch-praktisch orientierten Ausbildung
- die Vermittlung von theoretischem und technisch-technologischem Grundwissen
- praktische Übungen in Form von künstlerischem Gruppenunterricht in Projekten für Film/TV
- praktische Übungen in Form von künstlerischem Gruppenunterricht in Projekten für die Bühne

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst 178 SWS und gliedert sich in sieben Semester mit durchschnittlich 34,3 Leistungspunkten. Der Bachelorabschluss umfasst 240 Leistungspunkte, davon:

- 1) 66,5 LP in den Modulen 1 bis 6 (Grundlagen)
- 2) 125,5 LP in den Modulen 7 bis 15 (Praxis und Training/Selbstmanagement)
- 3) 48,0 LP in den Modulen 16 bis 18 (Abschluss)

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse in der Gruppe exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (KüG): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an einer Gruppe Studierender in dialogischer Auseinandersetzung.

§ 8 Studienplan

Die Konkretisierung der Studienordnung erfolgt im Studienplan und den Modulbeschreibungen, die als Anlage beigefügt sind. Der Studienplan umfasst Angaben über den zeitlichen Verlauf, die Art und den Umfang der Unterrichts- und Lehrveranstaltungen.

Die Modulbeschreibungen umfassen die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand (Leistungspunkte) und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Jeweils zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in Einführungsveranstaltungen über die Struktur des Studiums informiert und auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten.

(2) Jedem Matrikel wird eine Mentorin/ein Mentor zugeordnet. Die Mentoren stehen für Beratung, Unterstützung und Fragen der Planung des Studiums für die Studierenden zur Verfügung. Die Zuordnung erfolgt mit der Immatrikulation durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle Studierenden im Bachelor-Studiengang, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 3. Fachsemester noch nicht vollendet haben, setzen ihr Studium nach dieser Ordnung fort.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan
